

**Preisverordnung Nr. 338.****Verordnung über die Preise für Eisen und Stahl —****Vom 18. Dezember 1953**

Zur Neuregelung der Preise für Eisen und Stahl wird fan Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission Und dem Ministerium der Finanzen folgendes verordnet:

## § 1

(1) Für Roheisen, Rohstahl, Ferrolegierungen, Desoxydationslegierungen, Halbzeug, Walzwerksenderzeugnisse, Blankstahl, Bandstahl kalt gewalzt und Flußstahlrohre gelten die in den Preislisten\*)

Teil I: Preise und Bedingungen für Roheisen, Rohstahl, Ferrolegierungen und Desoxydationslegierungen

Teil II: Preise und Bedingungen für Halbzeug, Walzstahl und Blankstahl

Teil III: Preise und Bedingungen für Bandstahl kalt gewalzt

Teil IV: Preise und Bedingungen für Federbandstahl

Teil V: Preise und Bedingungen für Flußstahlrohre

Teil VI: Preise und Bedingungen für Edelstahl

Teil VII: Güteaufpreisliste

Teil VIII: Preisliste für Werkstoffprüfungen festgelegten Herstellerabgabepreise und Bedingungen.

(2) Die Herstellerabgabepreise gemäß Abs. 1 gelten für die in den Preislisten festgelegten Mindestbestimmungen, auch wenn die Lieferung über ein Vertriebslager der DHZ Metallurgie erfolgt. Für Mengen, die unter diesen Mindestbestimmungen liegen, werden die in den Preislisten festgelegten Handelszuschläge berechnet.

(3) Die Verrechnungspreise zwischen den Herstellerwerken und den Vertriebslagern der DHZ Metallurgie werden vom Ministerium für Schwerindustrie betriebsindividuell festgesetzt.

(4) Die Preise und Bedingungen gemäß Abs. 1 verstehen sich für Material gemäß den Normen einschließlich der dort festgelegten Maß- und Gewichtstoleranzen. Sie gelten für Material aus der DDR-Produktion und aus Import und verstehen sich frachtfrei Empfangsstation. Beim Versand durch die Eisenbahn als Frachtgut sind die Sendungen vom Absender frachtfrei abzufertigen.

## § 2

(1) Die sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung ergebenden Preisänderungen dürfen in den weiterverarbeitenden Wirtschaftszweigen grundsätzlich zu keiner Erhöhung der Preise führen.

\*) Die Preislisten sind von der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Niederlassung Leipziger Eisen- und Stahlhandel, Leipzig S 3, Wundstraße 8, zum festgelegten Stückpreis zu beziehen.

(2) Die zuständigen Ministerien sind berechtigt, privaten, handwerklichen und genossenschaftlichen Herstellerbetrieben mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ausnahmegewilligungen zu erteilen,

## § 3

Notwendige Ergänzungen zu den Preislisten gemäß § 1 Abs. 1 erläßt das Ministerium für Schwerindustrie,

## § 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt ab erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen und Preisbewilligungen einschließlich der Preisverordnung Nr. 272 vom 30. Oktober 1952 Verordnung über Preise für Stahlbleche (GBl. S. 1124) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1953

Ministerium für Schwerindustrie  
S e l b m a n n  
Minister

**Preisverordnung Nr. 339.****— Verordnung über die Außerkraftsetzung der Preisanordnung Nr. 153 und Preisverordnung Nr. 19 —****Vom 29. Dezember 1953**

Die weitere Demokratisierung unserer Volkswirtschaft durch die verschiedensten Maßnahmen, wie die Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung, des allgemeinen Vertragssystems und entscheidende Änderungen in der Preispolitik Haben das Verantwortungsbewußtsein aller am wirtschaftlichen Leben Beteiligten, gehoben.

Dieser Entwicklung Rechnung tragend wird verordnet:

## § 1

Die Preisverordnung Nr. 19 vom 1. Dezember 1949 (GBl. S. 101) und die Preisanordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219) sowie alle Bestimmungen, die die Anbringung eines Vermerkes über die Zulässigkeit der Preise enthalten, werden außer Kraft gesetzt

## § 2

Der Rechnungsaussteller ist verpflichtet, dem Rechnungsempfänger die Zulässigkeit der Preisberechnung auf Verlangen nachzuweisen,

<sup>53</sup>  
Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1954 in

Kraft

Berlin, den 29. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen  
I.V.: R u m p f  
Staatssekretär